

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung - Altstadtfest 2025 in Hersbruck

Allgemeinverfügung der Stadt Hersbruck

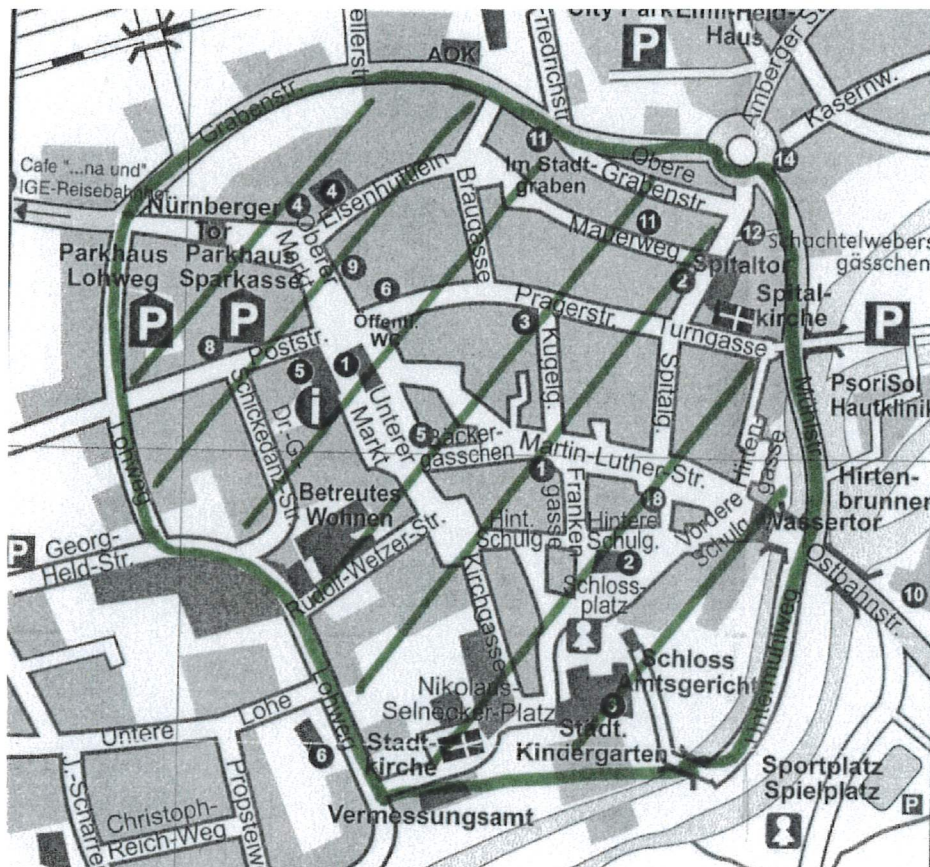
Die Stadt Hersbruck erläßt aufgrund Art. 23 Abs. 1 LStVG folgende Allgemeinverfügung:

Für das Hersbrucker Altstadtfest vom 01. bis 03. August 2025 werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt während des Hersbrucker Altstadtfestes (einschließlich Auf- und Abbauphasen) von Donnerstag, 31.07.2025, 18:00 Uhr bis Montag, 04.08.2025, 08:00 Uhr, im Bereich der Hersbrucker Innenstadt.

Der Umfang des Geltungsbereichs ist durch (einschließlich) folgende Straßen definiert: Lohweg – Grabenstraße – Mühlstraße – Untermühlweg. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



2. **Im Geltungsbereich** dieser Allgemeinverfügung **ist verboten**,
 - 2.1 alkoholische Getränke mitzubringen,
 - 2.2 sich zum Alkoholgenuss außerhalb der zugewiesenen Schankflächen niederzulassen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dadurch beeinträchtigt werden kann,
 - 2.3 Waffen oder Sachen jeglicher Art mitzuführen, die geeignet oder bestimmt sind, als Waffe oder Wurfgeschoss eingesetzt zu werden,
 - 2.4 zerbrechliche Schankgefäße außerhalb der genehmigten Bewirtungsbereiche mitzuführen,
 - 2.5 Flüssigkeiten auf Personen zu schütten, bzw. Gegenstände auf Personen zu werfen,
 - 2.6 offenes Feuer zu entfachen, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitzuführen,
 - 2.7 außerhalb der dafür bereitgestellten öffentlichen oder privaten WC-Anlagen die Notdurft zu verrichten.
3. Personen, die gegen die unter Nr. 2. bezeichneten Verbote verstoßen, erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder Besucher mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt werden.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Nr. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angedroht.
6. Diese Verbote und Anordnungen werden auf Grund Art. 23. Abs. 1 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlassen und richten sich als Allgemeinverfügung gem. Art. 35 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an Besucher des Hersbrucker Altstadtfestes, die sich im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich (Nr. 1) aufhalten. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentlichen Aushang und Veröffentlichung im Internet ([hersbruck.de](https://www.hersbruck.de)) am 31.07.2024 bekannt gemacht und gilt ab 01.08.2024 als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG). Sie kann mit ihrer Begründung im BürgerBüro der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 2, 91217 Hersbruck zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
7. **Hinweise:**

Der im Geltungsbereich eingesetzte Ordnungsdienst ist angehalten, die Verbote und Anordnungen zu überwachen und ggf. bei der Polizei anzuzeigen. Die Polizei ist berechtigt, die Verbote und Anordnungen dieser Allgemeinverfügung mit Zwangsmitteln durchzusetzen (Art. 37 Abs. 2 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz - VwZVG). Zur Unterbindung von Zuwiderhandlungen können z. B. Platzverweise ausgesprochen, mitgeführte alkoholische Getränke sichergestellt oder Personen in Gewahrsam genommen werden. Die Fortsetzung unerlaubter Handlungen kann nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) mit unmittelbarem Zwang unterbunden werden. Wer den Verboten und Anordnungen unter Nummern 2. und 3. dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

Sachverhalt und Gründe

Das Hersbrucker Altstadtfest ist eine wiederkehrende Veranstaltung, bei der alljährlich mehrere Tausend Besucher gleichzeitig in der Hersbrucker Innenstadt anwesend sind.

Die in dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG festgesetzten Verbote und Anordnungen sollen dazu beitragen, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Sittlichkeit während des Altstadtfestes zu verhüten, welche bei einer Veranstaltung dieser Art und Größenordnung erfahrungsgemäß auftreten können.

Die sofortige Vollziehung wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Bei der Abwägung der Interessen von in ihren Rechten eingeschränkten Besuchern an einem Abwarten bis zu einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Verbote und Anordnungen dieser Allgemeinverfügung und der Notwendigkeit der sofortigen Gefahrenabwehr zum Schutz der Allgemeinheit müssen nach Auffassung der Stadt Hersbruck die Interessen der Betroffenen zurückstehen. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass zwischenzeitlich Personen erheblichen konkreten Gefahren oder Belästigungen ausgesetzt sein könnten. Die Möglichkeit zu schaffen, dies ggf. zu unterbinden, erfordert ein sofortiges Einschreiten der Stadt Hersbruck bzw. der Polizei Hersbruck.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Hersbruck) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und in allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hersbruck, den 28.07.2025


Robert Ilg
Erster Bürgermeister

